

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00727 vom 23. Dezember 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00727

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00727 du 23 décembre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00727 del 23 dicembre 2024

Regeste

Hausverbot etc. | Hausverbot etc. Nichteintreten auf die Beschwerde mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, soweit der Beschwerdeführer den Erlass aufsichtsrechtlicher Massnahmen gegenüber dem Sozialzentrum bzw. einzelnen Mitarbeitern beantragt (E. 2.1) und er die Anordnung strafrechtlicher "Sanktionen" verlangt oder um "Strafverfolgung" bzw. Einleitung von Strafverfahren gegenüber den von ihm genannten Personen ersucht (E. 2.2). Das Hausverbot des Sozialzentrums stellt eine Anordnung bzw. Verfügung im Sinn von § 19 Abs. 1 lit. a VRG dar. Das Verwaltungsgericht ist indes nicht zuständig, das Hausverbot erstinstanzlich zu beurteilen. Vielmehr müssen Verfügungen der Sozialen Dienste im Sozialhilfebereich – wozu sich letztlich wohl auch das Hausverbot zählen lässt, da es im Zusammenhang mit der Unterstützung des Beschwerdeführers erlassen wurde – von den Betroffenen mit einem Begehren um Neubeurteilung bei der Sozialbehörde angefochten werden (E. 2.3). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Sozialzentrum weigere sich, seinem Gesuch um Herausgabe und/oder Einsicht in seine Akten nachzukommen, hat er sich ebenfalls zuerst an die Sozialbehörde der Stadt Zürich zu wenden (E. 2.4). Nichteintreten. Weiterleitung der Eingabe des Beschwerdeführers an die Sozialbehörde der Stadt Zürich zur Bearbeitung im Sinn der Erwägungen.

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerde vom 30. November 2024 ist jedenfalls im Hinblick auf die beantragte Aufhebung des Hausverbots fristgebunden und daher gemäss § 5 Abs. 2 VRG zuständigkeitshalber an die Sozialbehörde der Stadt Zürich zur Behandlung als Neubeurteilungsbegehren weiterzuleiten. Was die aufsichtsrechtlichen Begehren und die gerügte Rechtsverweigerung betrifft, ist zwar keine Fristgebundenheit erkennbar. Nach dem Gesagten ist die Sozialbehörde aber auch insofern die zuständige Instanz, weshalb sie auch diese Vorbringen zu prüfen haben wird (vgl. Plüss, § 5 N. 48).

E. 4

Das Hausverbot vom 22. November 2024 enthält keine Rechtsmittelbelehrung (vorn E. 2.2), weshalb der – allem Anschein nach rechtsunkundige – Beschwerdeführer zunächst wohl mangels besseren Wissens bzw. irrtümlicherweise direkt an das Verwaltungsgericht gelangte. Das Verwaltungsgericht wies ihn aber bereits mit Schreiben vom 27. November 2024 darauf hin, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern es – erstinstanzlich – für die Beurteilung seiner Begehren zuständig sein solle (vorn II.A.). In Anbetracht dessen rechtfertigt es sich nicht, die Kosten des vorliegenden Verfahrens gestützt auf das Verursacherprinzip teilweise der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. Plüss, § 13 N. 59).

Vielmehr hat der Beschwerdeführer die Kosten – vollumfänglich – zu tragen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Umtriebsentschädigung hat der Beschwerdeführer nicht verlangt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.